

# Schweizerisches Bundesblatt.

33. Jahrgang. III.

Nr. 33.

30. Juli 1881.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
Uebernahme des Betriebs der Bern-Luzern-Bahn durch  
die bernische Jurabahngesellschaft.

(Vom 15. Juli 1881.)

---

Tit.

Laut dem der gegenwärtigen Botschaft angefügten Vertrag vom 1. März 1881 hat sich die bernische Jurabahngesellschaft mit dem Regierungsrath des Kantons Bern verständigt, den seit dem 1. Februar 1877 auf Rechnung dieses Kantons besorgten Betrieb der Bahn von Bern nach Luzern nunmehr auf ihre Kosten und Gefahr zu übernehmen. Der Vertrag selbst hat am 11. März 1881 die Genehmigung des Großen Rathes des Kantons Bern und am 19. gleichen Monats diejenige der Generalversammlung der Aktionäre der bernischen Jurabahnen erhalten; auch erklärt der Regierungsrath des Kantons Luzern, der gemäß Art. 7 des Eisenbahngesetzes von 1872 zur Vernehmung eingeladen worden ist, daß er sich zu Gegenbemerkungen nicht veranlaßt sehe.

Die Prüfung des Vertrags, der zudem im Art. 2 alle maßgebenden gesetzlichen und konzessionsmäßigen Bestimmungen vorbehält, gibt auch uns zu keinerlei Ausstellungen Anlaß.

Wir beantragen daher, dem unterm 23. Juni dieses Jahres eingelangten Gesuch um Genehmigung desselben in der im nachstehenden Beschlußentwurf vorgeschlagenen Form zu entsprechen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 15. Juli 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Bayier.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



(Entwurf)

## Bundesbeschluß

betreffend

den zwischen dem Staate Bern und der bernischen Jura-  
bahngesellschaft abgeschlossenen Vertrag bezüglich des  
Betriebs der Linie Bern-Luzern.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- a. einer Eingabe der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn vom  
23. Juni 1881;
- b. einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juli 1881,

beschließt:

1. Dem am 1. März 1881 zwischen dem Staate Bern und der bernischen Jurabahngesellschaft abgeschlossenen neuen Vertrag, betreffend Uebernahme des Betriebs der Bahnlinie Bern-Luzern durch die genannte Gesellschaft, wird die Genehmigung ertheilt in der Meinung, daß der Staat Bern als Inhaber der für jene Linie bestehenden Konzessionen bezüglich der den Betrieb angehenden gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne von Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872, betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Amtl. Samml. XI, 1), verantwortlich bleibe.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Uebernahme des Betriebs der Bern-Luzern-Bahn durch die bernische Jurabahngesellschaft. (Vom 15. Juli 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1881
Date	
Data	
Seite	643-644
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 174

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.